

PRESSEMITTEILUNG

Rede des Ministers für Inneres und Sport, Herrn Lorenz Caffier, zum Antrag der Fraktion DIE LINKE "Dezentrale Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern" in der Landtagssitzung am 17.11.2011

IM

Datum: 17.11.2011

Nummer:

Es gilt das gesprochene Wort!

Frau Präsidentin,
meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten,

nach dem Motto, steter Tropfen höhlt den Stein, hat es sich bei der Fraktion Die Linke zu einer Tradition entwickelt, das Thema „Dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern“ immer wieder mal auf die Tagesordnung zu rufen.

Vor diesem Antrag, über den wir heute zu entscheiden haben, war dies zuletzt der Fall im Oktober dieses Jahres in der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Hikmat Al-Sabty.

Und nun wird gefordert, die Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften zeitlich auf maximal, ich wiederhole, maximal 12 Monate zu begrenzen.

Dass dies, meine Damen und Herren der Fraktion Die Linke, aus rechtsstaatlichen Gründen nicht möglich ist, sollten sie eigentlich wissen. Ich bin aber gerne bereit, Ihnen das heute noch einmal zu erklären.

Während Asylbewerber zu Beginn des Verfahrens verpflichtet sind, längstens bis zu drei Monaten in der jeweils zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, regelt § 53 des Asylverfahrensgesetzes die nähere Ausgestaltung des Aufenthalts für den **weiteren Verlauf** des Asylverfahrens.

Ministerium für Inneres und Sport

Mecklenburg-Vorpommern

Alexandrinestraße 1

19055 Schwerin

Telefon: +49 385 588-2003

Telefax: +49 385 588-2971

E-Mail: presse@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

V. i. S. d. P.: Marion Schlender

Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift sollen Asylsuchende, die nicht oder nicht mehr der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung unterfallen, **in der Regel** in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Dies zu beachten, ist die Pflicht der Landkreise und kreisfreien Städte, die in unserem Bundesland für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und die Umsetzung des Ausländerrechts zuständig sind.

Dem Innenministerium obliegt hierbei die Fachaufsicht. Und ich darf Ihnen, meine Damen und Herren, versichern, dass ich und meine Ausländerverwaltung uns dieser Verantwortung bewusst sind und jederzeit darauf achten werden, dass die bundesgesetzlichen Vorschriften konsequent umgesetzt werden.

Dies gilt selbstverständlich auch für das Flüchtlingsaufnahmegesetz, das der Landtag beschlossen hat und die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, für die Aufnahme von Asylbewerbern Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten.

Meine Damen und Herren,

ich möchte an dieser Stelle auch nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht die auf die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften abzielende Vorschrift den § 53 des Asylverfahrensgesetzes für verfassungsrechtlich unbedenklich hält.

Begründet wurde dies damit, dass der Gesetzgeber mit dieser Sollvorschrift die Absicht verbinde, ich zitiere „den Asylbewerbern sowohl für ihre eigene Person als auch im Hinblick auf mögliche künftige Asylantragsteller vor Augen zu führen, dass mit dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter vor dessen unanfechtbarer Stattgabe kein Aufenthalt im Bundesgebiet zu erreichen ist, wie er nach allgemeinem Ausländerrecht eingeräumt wird.“

Die mit der Wohnsitznahme in Gemeinschaftsunterkünften typischerweise verbundenen Einschränkungen sind – auch vor dem Hintergrund der von der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Asylrechts eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen – grundsätzlich erforderlich, um im Interesse derjenigen

Flüchtlinge, die letztlich bestandskräftig anerkannt werden, das Asylverfahren von Belastungen freizuhalten, für die es weder gedacht noch geeignet ist.“ Zitat-Ende.

Abgesehen davon, meine Damen und Herren, stehen auch andere Hemmnisse einer Zustimmung des Antrages der Fraktion Die Linke entgegen:

Die überwiegende Anzahl der zu uns kommenden Asylbewerber ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Auch die christlich geprägte europäische Kultur ist vielen Asylbewerbern fremd.

Durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die damit einhergehende Betreuung werden die Kompetenzen erworben, die für den späteren Aufenthalt in Deutschland von erheblicher Bedeutung sind.

12 Monate reichen dafür nicht aus.

Darüber hinaus gibt es erfahrungsgemäß auch andere Gründe, die gegen eine Beendigung der zentralen Unterbringung sprechen, nämlich wenn z.B.

- aufgrund des Alters oder Gesundheitszustandes die eigene Versorgung nicht gewährleistet wäre,
- oder
- angemessener Wohnraum nicht zur Verfügung steht, und das ist in einigen Regionen des Landes – insbesondere in den Studentenstädten - wahrhaftig zu einem Problem geworden.

Außerdem sieht § 53 Absatz 1 Satz 2 Asylverfahrensgesetz hinsichtlich der Unterbringungsform eine Ermessensentscheidung vor, wobei sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers zu berücksichtigen sind.

Die pflichtgemäße Ermessensausübung und letztendlich die Entscheidung, ob und ggf. ab wann ein Asylbewerber dezentral untergebracht werden kann, obliegt nach dem Willen des Gesetzgebers **allein den kommunalen Behörden**.

Und dass die Kommunen von der Möglichkeit der dezentralen Unterbringung Gebrauch machen, zeigt doch die Tatsache, dass von den im Antrag genannten rund

2.200 gegenwärtigen und ehemaligen Asylbewerbern 569 in Wohnungen leben. Zieht man von dieser Zahl noch ca. 160 Asylbewerber ab, die in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet sind, wohnen 28 Prozent dieser Frauen und Männer in Wohnungen.

Das ist eine Quote, mit der sich Mecklenburg-Vorpommern nicht zu verstecken braucht.

Ich kann es kurz machen, meine Damen und Herren: die dezentrale Unterbringung dieser Personen, so wie es die Fraktion Die Linke fordert, ist nicht umsetzbar. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.